

**Katholische Pfarrgemeinde
St. Godehard,
Göttingen**



**St. Hedwig
u. Adelheid**



St. Godehard



**St. Heinrich
u. Kunigunde**



St. Marien



**Institutionelles Schutzkonzept
zur Prävention von sexualisierter Gewalt an
Minderjährigen und hilfebedürftigen
Erwachsenen**

Katholische Pfarrgemeinde St. Godehard
Godehardstr. 22 | 37081 Göttingen
Verantwortlich i.S.d.P.: Dechant Wigbert Schwarze
© 2019

VORWORT

Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist mittlerweile ein großer Bestandteil unseres öffentlichen Lebens. Vor allem in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen. Auch in unserer Pfarrgemeinde mit Ihren dazugehörigen Einrichtungen steht der Schutz und das entgegenwirken jeglicher Gewalt im Vordergrund. Damit eine Kultur des achtsamen Miteinanders weiterhin ermöglicht und gepflegt werden kann, sind transparente, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention nötig. Ziel aller Präventionsmaßnahmen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist, diese zu stärken, damit sie sich gegen jede Form von Gewalt wehren können. Deshalb haben wir in unserer Gemeinde ein institutionelles Schutzkonzept entwickelt.

Das institutionelle Schutzkonzept beschreibt zusammenfassend, wie sich ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen in der Pfarrgemeinde St. Godehard verhalten, welche Rechte insbesondere Kinder und Jugendliche haben und was geschieht, wenn diese Rechte verletzt werden.

Das Schutzkonzept zeigt Beschwerdewege auf und weist auf verschiedene Beratungsstellen hin. Außerdem werden mit dem Schutzkonzept Standards in der Pfarrgemeinde St. Godehard festgeschrieben.

Die Grundlage für unsere Arbeit bildete eine Bestandsaufnahme der Strukturen, eine Begutachtung der Räumlichkeiten und Aufenthaltsorte, eine Zusammenstellung von Regeln der Organisationsstrukturen und der Haltung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sowie eine Befragung von Kindern und Jugendlichen, wie sicher sie sich bei unseren Veranstaltungen und in unseren Räumlichkeiten fühlen.

Prävention hat in unserer Pfarrgemeinde eine hohe Priorität. Menschen, die sich unserer Kirche anvertrauen, sollen spüren, dass uns das Wohl und der Schutz der uns anvertrauten Menschen wichtig sind. Kirche soll ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sein und bleiben. Sowohl Kinder, Jugendliche als auch schutzsuchende Erwachsene sollen sich in der Kirche sicher und wohlfühlen.

In unserer Pfarrgemeinde tragen nämlich viele Menschen Verantwortung als haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und dies auch in der Kinder- und Jugendarbeit. Wir sind sehr dankbar für dieses Engagement, denn sonst wäre vieles im Gemeindeleben nicht möglich.

Durch eindeutiges Handeln wollen wir möglichst bereits Grenzverletzungen vermeiden, in jedem Fall aber Übergriffe und Missbrauch nicht tolerieren.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort.....	3
1 Begriffsklärungen.....	5
2 Rechte nicht nur von Kindern und Jugendlichen.....	6
3 Risikoanalyse.....	7
4 Verhaltenskodex.....	9
5 Beschwerdewege.....	11
6 Beratungsstellen / Ansprechpartner	15
7 Präventionsmaßnahmen in unserer Gemeinde	17
8 Anhang: Plakat „Schau nicht weg – Du kannst helfen!“	19

1 BEGRIFFSKLÄRUNGEN

Grenzverletzung

Eine einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweise, die meist oder häufig unbeabsichtigt geschieht und die sich sprachlich und/oder körperlich ausdrücken kann. Die „Unangemessenheit“ orientiert sich nicht nur an objektiven Kriterien, sondern v.a. am subjektiven Erleben der Betroffenen. Grenzverletzungen treten immer wieder auf, ihnen gilt besondere Aufmerksamkeit in der Gestaltung der Beziehung von Menschen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen, z.B. Vorgesetztenverhältnis, geistliche Begleitung sowie im Kontext von Erziehung, Betreuung und Pflege.

Übergriff

Im Unterschied zu „Grenzverletzungen“ geschehen „Übergriffe“ immer geplant und beabsichtigt! „Übergriffig“ handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des Anderen zu unterlaufen. Beispiele hierfür sind abwertende oder sexistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von Schamgrenzen, z.B. durch scheinbar zufällige Berührungen.

Missbrauch

Übergriffe werden zu Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition bzw. eine Abhängigkeitsbeziehung ausgenutzt wird. Ein Mensch missbraucht seine Position bzw. das Vertrauen eines Anderen, indem er/sie dessen Grenzen gezielt überschreitet – nicht selten unbemerkt oder unter dem Anschein guter Absichten. Bei weitem am häufigsten findet Missbrauch innerhalb eines institutionell etablierten Vertrauensverhältnisses statt. Sehr oft ist der Missbrauch kein Einzelereignis, sondern prägt die Beziehung von Täter*in und Opfer über längeren Zeitraum.

2 RECHTE NICHT NUR VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Alle Menschen haben ein Recht auf Privatsphäre und Selbstbestimmung. Dies wird insbesondere gegenüber Kindern oft nicht angemessen berücksichtigt, weil Kinder in vielerlei Hinsicht hilfsbedürftig sind und in der Folge wie selbstverständlich bevormundet werden. Angesichts dessen sind die folgenden Rechte und Pflichten so formuliert, dass sie ausdrücklich auch von Kindern verstanden werden. Sie gelten aber selbstverständlich für alle Menschen, unabhängig von Alter und Selbständigkeit. Voraussetzung, dass diese Rechte bewahrt und geschützt werden, ist ein funktionierendes Beschwerdemanagement, d.h. verfügbare Ansprechpartner und klare Verfahren (siehe Punkte 5 und 6). Wir unterstützen und fördern die Kinderrechte:

Kinderrechte

- 1. Deine Idee zählt!** Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen. Du hast das Recht, dich zu beschweren.
- 2. Fair geht vor!** Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Erwachsener darf dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.
- 3. Dein Körper gehört dir!** Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, deine Geschlechtsteile berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder und Videos von dir posten, simsen oder anders im Internet teilen bzw. weiterverschicken. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin gelöscht werden. Peinliche oder verletzend Bemerkungen über den Körper von Mädchen und Jungen sind gemein.
- 4. Nein heißt NEIN!** Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann habt ihr das Recht NEIN zu sagen. Jedes Mädchen und jeder Junge hat eine eigene Art NEIN zu sagen. Manche sagen mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung NEIN, andere gehen beispielsweise weg. Du hast das Recht, dass dein NEIN respektiert wird.

5. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat! Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer ein Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig!

3 RISIKOANALYSE

3.1 *Unterscheidung zwischen Risiko durch fremde Menschen und Risiko in Vertrauensbeziehungen*

Das Augenmerk des Schutzkonzeptes liegt auf der Verhinderung von Macht- oder Vertrauensmissbrauch und setzt eine bereits bestehende, asymmetrische Beziehung voraus. Es gibt aber auch Risiken, die von fremden Personen ausgehen, die sich in der Pfarrgemeinde St. Godehard aufhalten können.

3.2 *Risiken durch Fremde*

Wenn es um das Risiko von Übergriffen durch Fremde geht, sind alle Räume problematisch, in denen Menschen besonders wehrlos sind: geschlossene Räume wie Büros, Beichtzimmer, Sakristeien, Toiletten, Lagerräume, aber auch schwer einsehbare Orte.

Die Bedrohung von Mitarbeiter*innen oder Schutzbefohlenen durch fremde Gewalttäter*innen kann minimiert werden, wenn die genannten Räume nur zu bestimmten Zeiten zugänglich sind und ansonsten sorgfältig verschlossen gehalten werden.

Belästigungen durch Ansprechen oder Anbetteln insbesondere in oder vor den Kirchen kann nur durch entschiedenes Einschreiten durch das Personal vor Ort effektiv verringert werden. Das Personal (z.B. Küster*innen oder Reinigungskräfte) ist dabei aber selbst schutzbedürftig und bedarf der Unterstützung. Wenn Kinder außerhalb von Gebäuden warten (z.B. auf Messdiener*innenstunde oder Katechese) sollte auch eine erwachsene Aufsichtsperson zumindest in der Nähe sein.

Da potentielle Täter*innen sich ihre Opfer gezielt suchen und vertraut machen, sollten für Schutzbefohlene riskante Veröffentlichungen in Zukunft

vermieden werden, z.B. namentlich beschriftete Bilder von Schutzbefohlenen in den Sakristeien, in Schaukästen oder auf den Homepages.

3.3 *Risiko in Vertrauensbeziehungen*

Das Hauptaugenmerk dieses Schutzkonzeptes liegt auf asymmetrischen Vertrauensbeziehungen. Damit sind Beziehungen gemeint, in der die Schutzbedürftigkeit ungleich verteilt ist:

- zwischen Katechet*innen und Erstkommunionkindern oder Firmanden
- zwischen Seelsorger*innen und Menschen, die sich ihnen anvertrauen
- zwischen Gruppenleiter*innen und ihren Schutzbefohlenen (z.B. Messdiener*innen)
- zwischen Besuchsdiensten und Besuchsempfänger*innen zuhause oder im Krankenhaus
- zwischen Dienstvorgesetzten und ihren Untergebenen.

Die Schutzbedürftigkeit der Schutzbefohlenen bedarf eines besonderen Schutzwillens und einer Haltung der Achtsamkeit auf Seiten der Verantwortungsträger*innen, einer Achtsamkeit, die das Wohl und das Selbstbestimmungsrecht der Schutzbefohlenen in den Mittelpunkt stellt.

Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen nehmen deshalb an entsprechenden Präventionsveranstaltungen teil.

Auch die Schutzbefohlenen selbst werden sensibilisiert. Personen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten (z.B. mit Pfadfinder*innen, Erstkommunionkindern, Firmanden, Messdiener*innen oder im Jugendcafé), machen die Kinderrechte und die Vorgehensweisen im konkreten Fall in den jeweiligen Gruppen bekannt und halten sie präsent. Auch die vorhandenen Präventionsbeauftragten und Ansprechpartner*innen in der Pfarrgemeinde St. Godehard stellen sich dort vorstellen.

Besonders wichtig erscheint, dass die Schutzbedürftigkeit von Schutzbefohlenen in der Pfarrgemeinde St. Godehard immer wieder bei Reflexionen oder Planungen von Veranstaltungen oder auch baulichen Veränderungen berücksichtigt wird. Deshalb wird im Pastoralrat eine Person benannt werden, die diese Thematik für das Alltagsgeschäft im Blick behält.

4 VERHALTENSKODEX

Nach den Instruktionen des Generalvikars gemäß § 9 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim (Präventionsordnung).

4.1 *Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt*

- a. Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- b. Herausgehobene, intensive Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- c. Finanzielle Zuwendungen, Geschenke oder Privilegien an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- d. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

4.2 *Interaktion, Kommunikation*

Jede Form persönlicher Interaktionen und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl geprägt zu sein von Wertschätzung und einem auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang.

4.3 *Veranstaltungen und Reisen*

- a. Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- b. Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den er-

wachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

- c. Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sind untersagt.
- d. Ausnahmefälle müssen gesondert und transparent zwischen den Verantwortlichen und Erziehungsberechtigten geklärt werden!

4.4 Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger im Vorfeld zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

4.5 Wahrung der Intimsphäre

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Das Recht am eigenen Bild ist zu respektieren.

4.6 Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- a. Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung untersagt.
- b. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

4.7 *Pädagogisches Arbeitsmaterial*

Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

4.8 *Jugendschutzgesetz*

Alle Personen, die im Auftrag der Gemeinde mit Kindern oder Jugendlichen zu tun haben, müssen das geltende Jugendschutzgesetz kennen und bei allen kirchlichen Veranstaltungen für seine Anwendung Sorge tragen. Dies gilt in besonderer Weise für

- a. das Zutrittsverbot von Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene;
- b. das Verbot von Erwerb oder Besitz gewalttätiger, pornographischer oder rassistischer Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen.

4.9 *Soziale Medien*

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild und Wort, zu beachten.

5 BESCHWERDEWEGE

Eine Beschwerde verstehen wir hier als einen Hilferuf aus einer Überforderungssituation bzw. als eine Problemanzeige in Bezug auf einzelne Verhaltensweisen oder auch Verfahren in der Pfarrgemeinde St. Godehard. Sie

werden in Übereinstimmung mit den Diskretionsbedürfnissen der Beschwerdeführenden behandelt. Damit Beschwerden dazu führen können, die Qualität des Zusammenlebens und Zusammenarbeitens zu verbessern, müssen sie möglichst direkt an die Stellen gelangen, an denen sie angemessen bearbeitet werden können. Geht es um Störungen in Abläufen oder Verbesserungsvorschläge, sind in erster Linie Leitungspersonen der betroffenen Gruppen zuständig. Für Fragen, die „das Ganze“ betreffen, ist der Pfarrer bzw. der Pastoralrat zuständig.

5.1 Beschwerden als Hilferuf in persönlichen Konfliktsituationen in der Pfarrgemeinde St. Godehard

- a. Wenn eine Person sich in einer Konfliktsituation ohnmächtig erlebt, hat sie immer das Recht, sich Hilfe zu holen (siehe Punkt 2). Sofern nicht der Eindruck entsteht, dass hier zumutbare Eigenverantwortung abgewälzt oder ein Dritter ohne Not schlecht gemacht wird, sind alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Pfarrgemeinde St. Godehard angehalten, hier als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Mit den Beschwerdeführenden muss abgewogen werden, wie und an welcher Stelle Abhilfe möglich und erwünscht ist.
- b. Grundsätzlich haben alle Mitarbeitenden das Recht und auch die Pflicht, Vertrauen, das ihnen von Hilfesuchenden entgegengebracht wird, durch Diskretion zu würdigen und zu schützen.
- c. Beschwerden über haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter*innen sollten an die jeweils zuständige Bereichsleitung gerichtet werden. Geht es um Mitarbeitende der Kirche oder Pfarrgemeinde, ist der Pfarrer Ansprechpartner. Der Pfarrer hat darüber hinaus eine übergeordnete Dienstaufsichtspflicht und eine Fürsorgepflicht gegenüber allen Angestellten der Gemeinde. Adressat für Beschwerden über den Pfarrer ist der Dechant. Ist der Pfarrer auch gleichzeitig der Dechant, so ist der Adressat für Beschwerden der Generalvikar des Bistums Hildesheim.

- d. Für Beschwerden von Seiten angestellter Beschäftigter über hauptamtliches Personal, insbesondere über Leitungspersonal, ist in besonderer Weise die Mitarbeiter*innenvertretung (MAV) zuständig.

5.2 *Verfahren bei beobachteten Grenzverletzungen zwischen Schutzbefohlenen*

Zunächst sind Konflikte zwischen Schutzbefohlenen eine Chance zur gemeinsamen Reflexion von Rechten und Umgangsformen. Alle Mitarbeitenden sind dazu aufgerufen, nach ihren Möglichkeiten Grenzüberschreitungen im Rahmen von Konflikten zwischen Schutzbefohlenen pädagogisch mit den Beteiligten zu bearbeiten. Wenn wiederholt Grenzverletzungen (auch sprachlicher Art) beobachtet werden, ist es wichtig, sich kollegial zu beraten. Disziplinarische Mittel sollten im Team besprochen werden und bei Minderjährigen nach Möglichkeit mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingesetzt werden.

5.3 *Verfahren bei sexueller Gewalt zwischen Schutzbefohlenen im Verantwortungsbereich der Pfarrgemeinde St. Godehard*

- a. Verbale sexuelle Gewalt ist bei Teenagern leider oft zu beobachten. Auch hier ist es wichtig, sich in einem pädagogischen Team zu besprechen und eine pädagogische Strategie zu vereinbaren.
- b. Bei beobachteter tätiger sexueller Gewalt zwischen minderjährigen Schutzbefohlenen in der Pfarrgemeinde St. Godehard ist sofort pädagogisch zu intervenieren. Je nach Situation müssen im Team vorher abzustimmende disziplinäre Maßnahmen ergriffen werden. Dazu ist auch eine Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten notwendig.
- c. Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt (aufgrund von Hinweisen oder Beschwerden) zwischen Schutzbefohlenen ist es zu unterlassen, die verdächtige Person eigenmächtig zu konfrontieren.
- d. In allen Fällen (beobachteter oder vermuteter) tätiger sexueller Gewalt bedarf es einer zeitnahen Konsultation mit einer Beratungsstelle und einer Meldung an den Pfarrer. Der Pfarrer ist verpflichtet, die

Missbrauchsbeauftragte des Bistums für das weitere Verfahren einzubeziehen und den Fall zu dokumentieren.

- e. Alle Personen sind berechtigt, sich direkt an die Missbrauchsbeauftragte, die anderen genannten Beratungsstellen (Adressen unter Punkt 6) sowie an die zuständige Staatsanwaltschaft zu wenden.

5.4 *Verfahren bei beobachteten Grenzverletzungen durch Mitarbeitende der Pfarrgemeinde St. Godehard*

- a. Zunächst ist ein vertrauensvoller kollegialer Austausch zum Thema „grenzachtender Umgang“ ein gutes Mittel, Sicherheit im Themenfeld Nähe und Distanz mit Schutzbefohlenen zu gewinnen.
- b. Wenn wiederholt Grenzverletzungen (auch sprachlicher Art) durch eine/n Mitarbeiter*in beobachtet oder in Erfahrung gebracht werden und sich ein Verdacht auf Übergriffigkeit einstellt, können die Präventionsfachkräfte konsultiert werden. Diese verfügen über ein Diskretionsrecht gegenüber dem Dienstgeber (Pfarrer) und können helfen, grenzverletzendes Verhalten mit dem/der betroffenen Mitarbeitenden angemessen zu thematisieren.
- c. Nach Ermessen der Präventionsfachkräfte kann der Pfarrer informiert werden, der dann die angezeigte Grenzverletzung zu dokumentieren hat.

5.5 *Verfahren im Falle eines Verdachts auf sexuelle Gewalt durch Mitarbeitende der Pfarrgemeinde St. Godehard*

- a. Im Falle eines Verdachtes auf sexuellen Missbrauch (aufgrund von Hinweisen oder Beschwerden) durch Mitarbeitende der Gemeinde ist es zu unterlassen, die verdächtige Person eigenmächtig zu konfrontieren. Alle MitarbeiterInnen sind in diesem Falle zur Meldung an den Pfarrer verpflichtet.
- b. Der Pfarrer ist in solchen Fällen verpflichtet, die Missbrauchsbeauftragte des Bistums für das weitere Verfahren einzubeziehen und den Fall zu dokumentieren.

- c. Alle Personen sind berechtigt, sich direkt an die Missbrauchsbeauftragte, die anderen genannten Beratungsstellen (Adressen unter Punkt 6) sowie an die zuständige Staatsanwaltschaft zu wenden.

5.6 Verfahren im Verdachtsfällen außerhalb des Verantwortungsbereiches der Pfarrgemeinde St. Godehard

Wenn Menschen sich mit Erfahrungen von sexueller Gewalt außerhalb des Verantwortungsbereiches der Gemeindeleitung (z.B. in ihren eigenen Familien) an Mitarbeiter*innen wenden, wird empfohlen, unverzüglich eine Beratungsstelle zu konsultieren. Auch in solchen Verdachtsfällen ist es zu unterlassen, die verdächtige Person eigenmächtig zu konfrontieren.

6 BERATUNGSSTELLEN / ANSPRECHPARTNER

6.1 Göttingen

➔ Präventionsfachkräfte in der Pfarrgemeinde St. Godehard:

Julaisy Nowak und Marius Matusche, praevention@st-godehard-goettingen.de

➔ Mitarbeiter*innenvertretung in der Pfarrgemeinde St. Godehard:

Kornelia Lindemann, In der Kita: Tel. 0551 66902, kita.godehard.2@kath-kirche-goe.de

➔ **Ehe-, Familien- und Lebensberatung:** Kurze Straße 13a, 37073 Göttingen, Tel. 0551-54054, info@efl-goettingen.de

➔ **Kinder- und Jugendberatung Phönix:** Tel. 0551-4994556, kontakt@phoenix-goettingen.de,

➔ **Frauennotruf,** Tel. 0551-5211800, www.frauenhausgoettingen.de

➔ **Deutscher Kinderschutzbund e.V. Kreisverband Göttingen:** Tel. 0551-7709844, post@kinderschutzbund-goettingen.de

➔ **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern im Landkreis Göttingen:** Caritas-Centrum St. Godehard Göttingen, Godehardstraße 18-20, 37081 Göttingen

6.2 Adressen für Präventionsfragen und Missbrauchsfälle im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim

Unabhängige Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs durch Geistliche, Ordensangehörige und andere MitarbeiterInnen im Bistum:

- ↳ *Dr. Angelika Kramer*, Fachärztin für Anästhesie und Spezielle Schmerztherapie, Domhof 10-11, 31134 Hildesheim, Tel. 05121-35567, Mobil 0162-9633391, dr.a.kramer@web.de
- ↳ *Dr. Helmut Munkel*, Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin, Psychosomatische Medizin, Tel. 04749-4423266, hemunk@t-online.de
- ↳ *Anna-Maria Muschik*, Diplom-Pädagogin, Hustedter Str. 6, 27299 Langwedel, Tel. 04235-2419, anna.muschik@klaerhaus.de
- ↳ *Michaela Siano*, Diplom-Psychologin, Kirchstr. 2, 38350 Helmstedt, Tel. 05351-424398, rueckenwind-he@t-online.de

Mitglieder des bischöflichen Beraterstabes in Fragen sexualisierter Gewalt sind über die vier oben genannten Personen noch *Andrea Fischer* (Leiterin), *Michael Heinrichs* (Rechtsanwalt), *Prof. Dr. Michael Schmidt-Degenhardt* (Psychiater und Psychotherapeut), *Elisabeth Schwarz* (Teamleiterin der Fachberatung Kinderschutz der Region Hannover) und *Heidrun Mederacke* (Referentin für den Bischöflichen Beraterstab in Fragen sexualisierter Gewalt).

Präventionsbeauftragte im Bistum Hildesheim

- ↳ Jutta Menkhaus-Vollmer, Tel. 05121-1791561, praevention@bistum-hildesheim.de

6.3 Nummer gegen Kummer und Internetseelsorge

- ↳ www.hilfeportal-missbrauch.de -> # 0800-2255530
- ↳ www.nummergegenkummer.de -> # 116111

7 PRÄVENTIONSMAßNAHMEN IN UNSERER GEMEINDE

Es liegt in der Verantwortung der Gemeindeleitung, eine Kultur der Achtsamkeit im Sinne dieses Schutzkonzeptes zu ermöglichen. Dazu gehört die Veröffentlichung des Konzeptes und das öffentliche Aushängen der Möglichkeiten, sich beraten oder helfen zu lassen.

Vor allem in der Arbeit mit minderjährigen Schutzbefohlenen bieten Konflikte und beobachtete Grenzüberschreitungen die Chance, sich der verschiedenen Aspekte einer Kultur der Achtsamkeit zu vergewissern. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sind angehalten, **Konflikte in diesem Sinne pädagogisch zu nutzen**.

7.1 *Präventionsfachkraft und Präventionsbeauftragte im Pastoralrat*

Die Gemeindeleitung ernennt mindestens eine **Präventionsfachkraft**, die als Ansprechpartner*in zur Verfügung steht und die Gemeindeleitung in Präventionsfragen berät. Diese Person absolviert eine entsprechende Fortbildung.

Darüber hinaus wird im **Pastoralrat** eine Person beauftragt, das Thema Prävention im Blick und im Gespräch zu halten.

7.2 *Präventionsfortbildung*

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die Kontakt mit Minderjährigen haben, nehmen an einer Präventionsfortbildung teil, um das Wissen und die Handlungskompetenz in Fragen sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken. Diese wird alle fünf Jahre aktualisiert bzw. aufgefrischt. Entsprechende Fortbildungsmaßnahmen werden im Dekanat und in der Gemeinde rechtzeitig veröffentlicht.

7.3 *Selbstauskunftserklärung*

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen geben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Selbstauskunft ab, dass sie wegen einer Straftat

weder verurteilt worden sind noch gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. (Diese Erklärung kann im Pfarrbüro angefordert werden.)

7.4 Kinder- und Jugendschutzerklärung

Alle Mitarbeiter*innen verpflichten sich in einer persönlich unterzeichneten Erklärung, für den Schutz von Kindern und Jugendlichen entschieden einzutreten. Diese Erklärung kann im Pfarrbüro empfangen oder auf der Seite www.praevention.bistum-hildesheim.de/materialien/ heruntergeladen werden.

7.5 Erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitarbeiter*innen, die regelmäßig Gruppen begleiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung anbieten, legen nach Aufforderung im Pfarrbüro ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Einsichtnahme wird im Pfarrbüro dokumentiert. Eine Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung kann ebenfalls im Pfarrbüro abgeholt werden.

7.6 Dokumentation

Im Pfarrbüro gibt es einen Präventionsordner, der all diese Unterlagen personenbezogen bündelt. Die Daten werden jährlich aktualisiert. Die Fachstelle Prävention im Bistum Hildesheim wird über Veränderungen ebenfalls jährlich informiert.

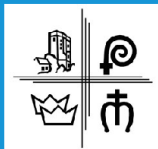
Für die Umsetzung der o.g. Maßnahmen trägt der Pfarrer der Gemeinde die Verantwortung. Er gibt Rechenschaft dem Bistum und der Öffentlichkeit über die Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.

Das Schutzkonzept wurde vom Pastoralrat am 07.11.2019 beschlossen und für rechtskräftig erklärt.

Das Konzept wurde dem Bistum Hildesheim am 12.11.2019 übergeben und im Januar 2020 der Gemeinde vorgestellt.

Katholische Pfarrei St. Godehard

St. Godehard – St. Heinrich und Kungunde –
St. Marien – St. Hedwig



Schau nicht weg - Du kannst helfen!

Wenn dir etwas zu Ohren kommt, was dich beunruhigt, z.B. wenn sich dir eine betroffene Person anvertraut

- Ruhig bleiben
- Der Person Glauben schenken
- Für sich Notizen machen über das Gespräch (wann, wo, was?)
- Sich vertraulich beraten lassen
- Auf keinen Fall eigenmächtig einschreiten oder (vermeintliche) Täter/innen darauf ansprechen

Wenn du Augenzeuge eines Vorfalls bist, der dich beunruhigt

- Bei Gefahr in Verzug Opfer nach Möglichkeit sofort vom Täter / von der Täterin trennen und versorgen
- Ansonsten ruhig bleiben
- Für sich Notizen machen über das Beobachtete (wann, wo, was?)
- Sich vertraulich beraten lassen

Was in einer Beratung passiert

- Du kannst deine Informationen (Gehörtes oder selbst Miterlebtes) besprechen, ohne dass daraus sofort Konsequenzen entstehen.
- Du erfährst, wer sich in deinem Fall kümmert und wie du selbst entlastet wirst.

Ausgebildete Vertrauenspersonen in der Pfarrei St. Godehard

- Julaisy Nowak und Marius Matusche,
praevention@st-godehard-goettingen.de

Ansprechpartner für Missbrauchsverdacht im Bistum Hildesheim

- Dr. Angelika Kramer,
Tel. 05121 35567, Mobil 0162 9633391, dr.a.kramer@web.de
- Dr. Helmut Munkel,
Tel. 04749 4423266, hemunk@t-online.de
- Anna-Maria Muschik,
Tel. 04235 2419, anna.muschik@klaerhaus.de
- Michaela Siano,
Tel. 05351 424398, rueckenwind-he@t-online.de